

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2213
Urteil Nr. 131/2002 vom 18. September 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 181 und 182 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, abgeändert durch das Dekret der Wallonischen Region vom 27. November 1997, gestellt vom Gericht erster Instanz Charleroi.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. Juni 2001 in Sachen der Wallonischen Region gegen die Hermans AG und die Loman AG, dessen Ausfertigung am 3. Juli 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Charleroi folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 181 und 182 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe insofern, als sie dahingehend ausgelegt werden, daß sie der Wallonischen Regierung die Verpflichtung auferlegen, auf das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 bei Enteignungen vorgeschriebene Dringlichkeitsverfahren zurückzugreifen, wenn stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, deren regionales Interesse anerkannt worden ist, zu enteignen sind, und zwar unter Ausschluß der Verfahren, die im Gesetz vom 17. April 1935 [zu lesen ist: 1835] über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken sowie im Gesetz vom 10. Mai 1926 zur Einführung eines Dringlichkeitsverfahrens bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorgesehen sind, sowie dahingehend, daß eine Dringlichkeitsvermutung vorliegt, durch welche die Wallonische Regierung von der Feststellung der Unerläßlichkeit der sofortigen Inbesitznahme der unbeweglichen Sache befreit wird, gegen die Vorschriften der Zuständigkeitsverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen, insbesondere gegen Artikel 16 der Verfassung und Artikel 79 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes bezüglich des Dringlichkeitsverfahrens bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 181 und 182 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe - nachfolgend WGRSE - lauten:

« Art. 181. Die Regierung kann die Enteignung von Immobilien, die sich in einem stillgelegten Gewerbebetriebsgelände, einem Gebiet zur städtebaulichen Neubelebung oder einem städtischen Renovierungsgebiet befinden, zu gemeinnützigen Zwecken anordnen.

Die Enteignung wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken durchgeführt.

Art. 182. § 1. Die Regierung kann das regionale Interesse einer Sanierung von stillgelegten Gewerbebetriebsgeländen, von denen sie die Liste erstellt, anerkennen.

In Abweichung von Kapitel I von Titel I des vorliegenden Buches und für jeden dieser Standorte erläßt die Regierung, daß das betreffende Gelände stillgelegt ist und saniert werden muß. Sie legt diesen Umkreis fest, erläßt dessen gemeinnützige Enteignung wie in Artikel 181 erwähnt und nimmt den Erwerb und die Sanierungsarbeiten zu ihren Lasten; diese umfassen: [...]. »

B.2. Nach Auffassung des Verweisungsrichters können diese Bestimmungen dahingehend interpretiert werden, daß sie die Regierung verpflichten, auf das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 über das Dringlichkeitsverfahren bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorgeschriebene Verfahren zurückzugreifen, und zwar unter Ausschluß der in den Gesetzen vom 17. April 1835 und vom 10. Mai 1926 vorgesehenen Verfahren, sowie dahingehend, daß « eine Dringlichkeitsvermutung vorliegt, durch welche die Wallonische Regierung von der Feststellung der Unerläßlichkeit der sofortigen Inbesitznahme der unbeweglichen Sache befreit wird ». Der Verweisungsrichter stellt sich die Frage, ob die obengenannten Artikel in dieser Interpretation im Widerspruch stehen zu Artikel 16 der Verfassung und zu Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des o.a. Gesetzes vom 26. Juli 1962.

B.3. Artikel 16 der Verfassung lautet:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung. »

B.4. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Unbeschadet § 2 können die Regierungen in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die das Dekret bestimmt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des in Artikel 11 [jetzt 16] der Verfassung festgelegten Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen. »

B.5. Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 lautet:

« Wenn der König feststellt, daß die unmittelbare Inbesitznahme eines oder mehrerer unbeweglicher Güter zu gemeinnützigen Zwecken unerläßlich ist, wird die Enteignung der unbeweglichen Güter in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen vorgenommen »

B.6. Kraft Artikel 6 § 1 I Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für die Raumordnung, insbesondere hinsichtlich der Sanierung von stillgelegten Betriebsanlagen.

B.7. Indem der Dekretgeber entscheidet, daß die Enteignung gemäß den durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 festgelegten Regeln vorgenommen wird, scheint er die föderalen Zuständigkeiten zu verletzen, da er auf implizite Weise die Anwendung der durch andere Enteignungsgesetze festgelegten Vorschriften verhindert: das Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung zu gemeinnützigen Zwecken und das Gesetz vom 10. Mai 1926 zur Einführung eines Dringlichkeitsverfahrens bei Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken. Das durch das Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Dringlichkeitsverfahren hat sich allerdings zum einzigen Verfahren entwickelt, das jede enteignende Behörde anwendet, mit Ausnahme der Fälle, für die der föderale Gesetzgeber ein Sonderverfahren eingeführt hat. Hieraus ergibt sich, daß sich der Regionalgesetzgeber, indem er auf das Gesetz vom 26. Juli 1962 verweist, nach den durch den föderalen Gesetzgeber festgelegten Vorschriften gerichtet hat und nicht davon hat abweichen wollen.

B.8. Insoweit die Artikel 181 und 182 des WGRSE dahingehend interpretiert würden, daß sie eine Dringlichkeitsvermutung einführen, durch welche die enteignende Behörde von der Verpflichtung zur Feststellung der Unerläßlichkeit der sofortigen gemeinnützigen Inbesitznahme der unbeweglichen Sache befreit wird und durch welche der Friedensrichter daran gehindert würde, die Gesetzlichkeit dieser Feststellung zu untersuchen, wären sie unvereinbar mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften, insbesondere mit Artikel 16 der Verfassung und mit Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Der Dekretgeber darf nämlich nicht von einer Bedingung abweichen, die der föderale Gesetzgeber in Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vorgesehen hat.

In dieser Interpretation müßte die präjudizielle Frage bejahend beantwortet werden.

B.9. Es gibt jedoch eine andere Interpretation der Artikel 181 und 182, der zufolge Artikel 181 Absatz 2, in dem auf das Gesetz vom 26. Juli 1962 verwiesen wird, in keiner Hinsicht von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweicht und die enteignende Behörde ganz und gar nicht von der durch den Friedensrichter nachfolgend kontrollierten Feststellung befreit, daß die sofortige Inbesitznahme einer oder mehrerer unbeweglicher Sachen zu gemeinnützigen Zwecken unerlässlich ist.

B.10. In dieser Interpretation, die der Interpretation der Wallonischen Region entspricht, sind die Artikel 181 und 182 des WGRSE mit den zuständigkeitsverteilenden Vorschriften vereinbar, so daß die präjudizielle Frage verneinend beantwortet werden muß.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 181 und 182 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe verstoßen, wenn sie dahingehend interpretiert werden, daß sie die Wallonische Regierung nicht von der Feststellung der Unerläßlichkeit der sofortigen gemeinnützigen Inbesitznahme der enteigneten unbeweglichen Sache befreien, weder gegen Artikel 16 der Verfassung noch gegen Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. September 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior